

10.06.02

**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - A - In - Wizu **Punkt** der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Fünfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- In
Wi
1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anhang 1 Teil C Absatz 4 und 5 - neu -)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 2

Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

'bb) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 für die Größenklasse 1 gelten bei Kleineinleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den

Ausgeliefert am**1 1. JUNI 2002**

...

Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

(5) Für Kleininleitungen im Sinne des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes können die Länder abweichende Anforderungen festlegen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage in naher Zukunft zu erwarten ist."¹

Begründung:

Zu Absatz 4

Mit der Aufhebung des bisherigen Absatzes 2 in Teil A wird der Anwendungsbereich des Anhang 1 auf Kleininleitungen im Sinne des Abwasserabgabengesetzes und damit auf mehrere Millionen neuer Anwendungsfälle ausgedehnt. Um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten, sieht die Verordnung der Bundesregierung eine Fiktionsregelung vor, die jedoch aus folgenden Gründen geändert werden muss:

1. Im Satz 1 sollen die Wörter "diesen Anforderungen entsprechende" entfallen. Diese Wörter beziehen sich auf die Abwasseranlage und fordern, dass die Behörden in jedem Einzelfall prüfen müssen, ob die jeweilige Abwasseranlage "diesen Anforderungen entspricht". Die Fiktionsregelung erspart jedoch nur dann Verwaltungsaufwand, wenn die Behörden schon auf Grund einer allgemeinen Bauartzulassung oder sonstigen Zulassungen davon ausgehen können, dass die Anforderungen als eingehalten gelten. Deshalb sollen nicht an die Anlage, sondern an die Zulassung Anforderungen gestellt werden. Hierzu soll im Satz 2 nach dem Wort "ordnungsgemäße" eingefügt werden: "an den Anforderungen nach Absatz 1 ausgerichtete". Damit wird zugleich deutlich gemacht, dass unwesentliche Abweichungen von den Anforderungen, z.B. die bei sehr kleinen Anlagen häufig zu beobachtende etwas größere Streubreite der Ablaufwerte, der Zulassung nicht entgegenstehen.
2. Im Satz 1 sollen ferner die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 812)" entfallen. Damit wird auf das Bauproduktengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Das ist notwendig, weil das Bauproduktengesetz durch Gesetz vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist und weitere Änderungen nicht auszuschließen sind.

3. Im Satz 1 sollen außerdem die Wörter "und vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft" entfallen. Dies ist entbehrlich, weil der folgende Satz 2 ebenfalls Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage vorsieht. Darüber hinaus ist es nicht zweckmäßig, die Fiktion von der Einhaltung dieses Überprüfungsintervalls abhängig zu machen.

Zu Absatz 5

Bei neu zu errichtenden Wohngebäuden ist nicht immer gewährleistet, dass schon im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit auch der Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage hergestellt werden kann. Bis zum Anschluss wird eine Zwischenlösung benötigt. Hierfür kommen Hauskläranlagen in Betracht. Wenn die zu überbrückende Zeit kurz ist, kann für die Bauherren eine unzumutbare Härte entstehen, wenn zunächst die Errichtung einer Kleinkläranlage mit biologischer Reinigungsstufe und kurz darauf der Anschluss an die kommunale Kanalisation mit entsprechenden Anschlusskosten verlangt werden würde. Absatz 5 ermächtigt deshalb die Länder, in geeigneten Fällen Zwischenlösungen, die geringeren Anforderungen genügen, zuzulassen.

- U 2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Anhang 1 Teil C Abs. 4 Satz 1)
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 1
- In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in Anhang 1 Teil C Abs. 4 Satz 1 die Wörter "und vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als fünf Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft" zu streichen.

Begründung:

Der neue Absatz 4 legt in seinem Satz 1 Anforderungen fest, die der Anlagenbetreiber weitgehend selbst erfüllen kann. Bei der als letzte festgelegten Anforderung der Überprüfungen nach Landesrecht vor der Inbetriebnahme und periodisch während des Betriebes der Kleinkläranlage ist dies aber nicht der Fall. Wenn insoweit an eine behördliche Überwachung gedacht ist, würde die Ordnungsmäßigkeit des behördlichen Überwachungsplans über die Einhaltung der Einleitungsanforderungen entscheiden. Eine solche Regelung wäre widersinnig, weil sie bei einer Versäumung der Überwachungstermine durch die Überwachungsbehörde die Einhaltefiktion des Absatz 4 zu Lasten des Anlagenbetreibers entfallen ließe. Ein materiell in der Vorschrift enthaltener Regelungsauftrag an die Länder, das Überwachungsverfahren entsprechend anzupassen, ist verfassungsrechtlich schon gar nicht in einer Verordnung zulässig. Die vorgeschriebene Beachtung der in der Zulassung enthaltenen Regelungen über den Betrieb, die Wartung und die Eigenkontrolle (vgl. Satz 2 der Vorschrift) ist ausreichend.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang 29 Teile B Abs. 1, C Abs. 1 und D Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Anhang 29 wie folgt zu ändern:

- a) In Teil B Abs. 1 sind die Wörter "und der Sekundärmetallurgie" zu streichen.
- b) In Teil C Abs. 1 ist im ersten Halbsatz die Zahl "6" durch die Zahl "5" zu ersetzen und in der Tabelle nach der Spalte "Herstellungsbereich 2" folgende Spalte einzufügen:

"

5
50
5
-
-
-
-
2

"

- c) In Teil D Abs. 1 ist im ersten Halbsatz die Zahl "6" durch die Zahl "5" zu ersetzen und in der Tabelle nach der Spalte "Herstellungsbereich 2" folgende Spalte einzufügen:

"

5
0,5
0,5
-
-
0,5
2
-
-
-

"

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 13 sind im Anhang 29 Teil F Satz 1 die Wörter "und der Sekundärmetallurgie" zu streichen.

Begründung:

In Anhang 29 Teil B (Allgemeine Anforderungen) Abs. 1 ist vorgesehen, dass kein Abwasser aus dem Herstellungsbereich Sekundärmetallurgie mehr in Gewässer eingeleitet werden darf. Insoweit handelt es sich um eine Einschränkung gegenüber den derzeit geltenden Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift Abwasser (Rahmen-AbwasserVwV), die nunmehr in die Abwasserverordnung überführt werden sollen. Nach Nummer 2.1.1 i.V.m. den Nummern 2.2 und 2.3 des Anhangs 24 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Rahmen-AbwasserVwV ist die Einleitung von Abwasser aus dem Bereich Sekundärmetallurgie unter Einhaltung bestimmter Grenzwerte zugelassen.

Die Sekundärmetallurgie ist unverzichtbarer Bestandteil der qualitätsorientierten Stahlherstellung. Die hierbei angewandten Verfahrensstufen benötigen Wasser (z.B. die Vakuumbehandlung, die das Vakuum nach dem Prinzip der Wasserstrahlpumpe erzeugt) und damit fällt auch notwendigerweise Abwasser an. Die Sekundärmetallurgie kann also auch nicht als ein nach dem Stand der Technik abwasserloses Verfahren eingestuft werden.

Die Stahlindustrie ist zwar bestrebt, die Mehrfachnutzung des Wassers zu erreichen. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es - natürlich nach entsprechender Behandlung - zu Einleitungen kommt. Dieser Umstand muss in der Abwasserverordnung berücksichtigt werden.

Die in Teil F des Anhangs 29 getroffene Altanlagenregelung reicht im Bereich der Sekundärmetallurgie allein nicht aus, denn die Sekundärmetallurgie ist eine zukunftsweisende Technologie, deren Entwicklungspotenzial beim Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen durch die geforderte Abwasserfreiheit drastisch beschnitten würde. Die notwendige Weiterentwicklung des Verfahrens zur Qualitätssicherung und -steigerung und damit zur Behauptung am Markt muss aber gewährleistet bleiben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es vor allem bei kleinen und mittleren Stahlerzeugern im Elektrostahlbereich bei Neuanlagen zu Problemen kommen kann, wenn die betriebliche Infrastruktur, die entsprechend den modernen Anforderungen ansonsten weitgehend abwasserfrei ist, eine Weiternutzung des Wassers gar nicht ermöglicht.

Die Sekundärmetallurgie ist daher in die Tabellen der Teile C und D des Anhangs 29 aufzunehmen. Die Grenzwerte entsprechen denen der Regelung in Teil F des Anhangs 29 und des Anhangs 24 der Rahmen-AbwasserVwV.

Wi 4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (Anhang 29 Teil B Abs. 2 Nr. 6)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in Anhang 29 Teil B Abs. 2 Nr. 6 nach dem Wort "Prozessbäder" die Wörter "durch Einsatz von Wasser aus Standspülen beim Nachschärfen und Neuansatz der Konzentratbäder" zu streichen.

Begründung:

Nach Teil B Abs. 2 erster Halbsatz soll eine Prüfung des Einzelfalls maßgeblich für die Anforderungen sein. Aus diesem Grund sollte auf Einschränkungen, die durch die in Nummer 6 genannten konkreten Verfahrenstechniken vorgenommen werden, verzichtet werden. Abweichend von den Nummern 5, 7 und 8 enthält die Nummer 6 eine Festlegung auf bestimmte Verfahren, die die Entwicklung neuer Technologien auf dem Gebiet der abwasserrelevanten und umweltschonenden Verfahrenstechnik unnötig behindert.

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Formulierung in den derzeit geltenden Bestimmungen der Nummer 2.1.2, 6. Spiegelstrich, des Anhangs 24 (Eisen- und Stahlerzeugung) der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift Abwasser (Rahmen-AbwasserVwV).

B

5. Der **Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.